

Gesamtprüfung Bürgerliches Recht am 13.01.2025

Univ.-Prof. Dr. Häublein / Univ.-Prof. Dr. Vonkilch

Sachverhalt

Johannes (J), der gerne Alkohol konsumiert, verbringt eine alkoholreiche Nacht in einem Grazer Club. Aufgrund seiner starken Alkoholisierung (Blutalkoholkonzentration 3,4 Promille) fordert ihn der Wirt schließlich auf, das Lokal zu verlassen. **J** torkelt daraufhin zu einem wartenden Taxi und nimmt auf dessen Rückbank Platz. Erst nach mehrmaliger Aufforderung durch den Taxifahrer **Daniel (D)**, kann **J** schließlich lallend seine Adresse nennen. Kurz nach Beginn der Fahrt verspürt **J** Übelkeit und bittet **D** mehrmals, anzuhalten, weil ihm übel sei. **D** lehnt dies ab, um die Fahrt nicht zu verzögern und pünktlich bei den nächsten Kunden zu sein. Noch während der Fahrt überkommt **J** schließlich die Übelkeit, und er muss sich im Taxi übergeben (Reinigungskosten: 150 €). Als **D** dies bemerkt dreht er sich während der Fahrt zu **J** um und macht ihm Vorwürfe. Dabei verliert er die Kontrolle über das Fahrzeug und prallt gegen das neben der Fahrbahn entgegen § 16 Abs 1 StFGPG in einer Feuerwehrzufahrt abgestellte Auto des **Ferdl (F)**. Durch den Aufprall entsteht am Kfz des **F** ein Schaden iHv 3500 €. **J** erleidet eine Kopfverletzung, die ausgeblieben wäre, hätte er sich angeschnallt. Hierdurch entstehen ihm von der Versicherung nicht gedeckte Behandlungskosten iHv 500 € und Schmerzen. Auf der Kopfstütze von Fahrer- und Beifahrersitz ist deutlich der Hinweis angebracht: "Bitte anschnallen – für Schäden, die durch die Verletzung der Anschnallpflicht entstehen, wird keine Haftung übernommen.“ Außer dem geparkten Auto des **F** nimmt auch das von **D** gelenkte Taxi, welches dem Taxiunternehmer **Emil (E)** gehört, Schaden. Die Reparaturkosten betragen 1000 €. **D** ist im Unternehmen des **E** als Fahrer angestellt.

Wie ist die Rechtslage?

§ 16 Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (StFGPG)

Fluchtwege und Freiflächen

- (1) Fluchtwege sowie Rettungs- und Angriffswege der Einsatzkräfte innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Stiegenhäuser, Zugänge, Zufahrten und Durchfahrten sowie Freiflächen, die für das Abstellen von Einsatzfahrzeugen und den Aufbau des Rettungs- und Löscheinsatzes dienen oder bestimmt sind, sind ständig freizuhalten und erforderlichenfalls ordnungsgemäß zu kennzeichnen.